

‘leudes’ ist, aber doch nicht durch Schenkung des Königs, sondern durch eigene Arbeit im Felde erwirbt. Die Alternative zeigt, dass die ‘leudes’ im Dienste des Königs standen.

Nicht ganz deutlich ist das Verhältniss unseres Gesetzes zum römischen Recht. Dass es ganz unabhängig von den Sätzen über das ‘peculium castrense’ und ‘quasi castrense’ sein sollte, ist unwahrscheinlich.

Das römische Recht gab dem Haussohne am ‘peculium castrense’ und ‘quasi castrense’ Verwaltung und Verfügungsrecht. Das Eigenthumsrecht des Hausvaters an dem Gute trat nur in Wirksamkeit, wenn der Haussohn ‘intestatus’ vor dem Vater starb. Schenkungen des ‘princeps’ an ‘palatini’, auch wenn diese nicht im Heere waren, sollten seit Constantin dem ‘castrense peculium’ gleich gelten; Cod. Theod. VI, 35, 15: ‘Omnes palatinos . . . rem, si quam donis nostris fuerint consecuti, ut castrense peculium habere praecipimus’. Alle Schenkungen des ‘princeps’ an Haussöhne stellte erst Justinian 530, Cod. Iust. VI, 61, 7 dem ‘castrense peculium’ gleich: ‘Si quis . . . a serenissimo principe . . . donationem sit consecutus . . . in filiis familias tamen constitutus . . . habeat huiusmodi res omni acquisitione absolutas et nemini eas adquirat neque earum usum fructum pater . . . sibi vindicet, sed ad similitudinem castrensis peculii omnem facultatem in eas filius . . . familias habeat’. Bis dahin waren solche kaiserliche Schenkungen, soweit sie nicht nach Constantins Gesetz schon dem ‘peculium castrense’ gleichgestellt waren, wie Schenkungen anderer behandelt und unterlagen wie diese nach Justinians Gesetze von 529, Cod. VI, 61, 6, dem Niessbrauch des Hausvaters.

Wenn nun unsere Antiqua an dem vom Sohne ‘de munificentia regis’ erworbenen Gute ausdrücklich jegliches Recht des Vaters bei Lebzeiten des Sohnes ausschliesst, so sieht das fast aus, als ob hier eine Nachahmung des Justinianischen Gesetzes, welches den Niessbrauch des Vaters ausschloss, vorliege. Vereinzelte wörtliche Anklänge der Antiqua an die römische Constitution kommen hinzu, wie ‘adquisierit’ und ‘nec sibi aliquid dum filius vivit exinde pater vel mater vindicare presumant’. Dann könnte also die Antiqua erst Leovigild angehören. Ich nehme aber nicht an, dass sie wirklich unter der Einwirkung der Justinianischen Anordnung entstanden ist.

Abgesehen von der Möglichkeit, dass zu Eurichs Zeiten bereits eine uns nicht erhaltene Constitution ähn-